

# Betreuung und Vorsorgevollmacht

Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

## A Einleitung

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich um ein rechtliches Gestaltungsinstrument, mit dem das Ziel verfolgt wird, „in Zeiten geistiger Frische für den Fall der Gebrechlichkeit vorzusorgen“ (Müller, DNotZ 1997, Seite 100), und nach Möglichkeit das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen über seine Person und sein Vermögen zu gewährleisten.

Die Möglichkeit, einer gebrechlichen Person Hilfe anzubieten, ohne sie in ihren Rechten zu beschränken und ohne sie zu bevormunden, ist mit der Einführung des Betreuungsgesetzes vom 12.09.1990 zum 01.01.1992 Rechtswirklichkeit geworden.

Vor dem 01.01.1992 setzte die Hilfestellung erst ein, wenn der Hilfsbedürftige gleichzeitig „entmündigt“ wurde.

Durch die Entmündigung wurde dem Entmündigten die Geschäftsfähigkeit entzogen.

Gemäß § 1896 BGB alter Fassung erhielt ein Volljähriger einen Vormund, wenn er entmündigt war. Der Vormund nahm für den Entmündigten sämtliche Rechtsgeschäfte wahr. Der Entmündigte konnte nicht mehr selbstständig rechtswirksam handeln.

## B Die Betreuung

Mit Wirkung zum 01.01.1992 ist mit der Neufassung der §§ 1896 ff. BGB das Recht zur Entmündigung aufgehoben und das Betreuungsgesetz in Kraft getreten. Es stellt allein auf die Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen ab. Das Betreuungsgericht als Abteilung des Amtsgerichts bestellt auf Antrag oder von Amts wegen gemäß § 1896 Abs. 1 BGB für einen Volljährigen, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag, einen Betreuer.

Die Bestellung eines Betreuers hat auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten keinen Einfluss. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden, § 1896 Abs. 1 a BGB. Maßstab für die Anordnung einer Betreuung ist deren Erforderlichkeit. Gemäß § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Als Aufgabenkreise kommen in Betracht bei vollständiger Betreuung die Personen - und die Vermögenssorge. Diese Aufgabenkreise können beschränkt werden, beispielsweise nur auf die Personensorge, oder auch nur auf einen Teilbereich der Personensorge, z.B. die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen oder die Aufenthaltsbestimmung. Die Vermögenssorge kann ausgeschlossen werden, wenn insoweit eine Betreuung nicht erforderlich ist.

Auch wenn eine Betreuung angeordnet worden ist, bleibt das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bestehen. Der Betreute kann also weiterhin am Rechts- und Geschäftsverkehr teilnehmen. Er kann auch wirksam ein Testament errichten. Ob er geschäftsfähig ist, wird bei Anordnung der Betreuung nicht geprüft.

Dieses Selbstbestimmungsrecht darf nach § 1903 BGB durch einen Einwilligungsvorbehalt zu Gunsten des Betreuers durch das Betreuungsgericht nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist. In diesem Fall ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf, § 1903 BGB.

Die Betreuung ist eine vom Betreuungsgericht angeordnete Maßnahme. Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht ausgewählt und ernannt. Er steht unter der Aufsicht des Gerichts und ist für sein Verhalten dem Betreuungsgericht gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Betreute hat lediglich die Möglichkeit, gemäß § 1901 c BGB in einer Betreuungsverfügung für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung zu äußern.

Der Betreuer bedarf für zahlreiche Rechtsgeschäfte zu deren Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Betreuungsgerichts, z.B.

für sämtliche Grundstücksgeschäfte, für die Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft oder einen Erbeil, zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, zur Übernahme einer Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft.

Dadurch ist die Betreuung regelmäßig schwerfällig und aufwändig.

## C Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht verdrängt und ersetzt die Betreuung. Eine Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn sie erforderlich ist, § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB. Gemäß § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB ist die Betreuung nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Wenn die Vorsorgevollmacht - wie üblich - in Form einer Generalvollmacht erteilt wird, deckt sie sämtliche Angelegenheiten und Aufgabenkreise ab, für die sonst eine Betreuung angeordnet würde, so dass eine Betreuung ausgeschlossen ist.

Die Vorsorgevollmacht wird in Form einer Generalvollmacht im Stadium noch bestehender Geschäftsfähigkeit an eine oder mehrere Vertrauenspersonen vorsorglich erteilt, um für den Fall späterer Betreuungsbedürftigkeit die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Wird der Vollmachtgeber später geschäftsunfähig, dann berührt das grundsätzlich die weitere Wirksamkeit der Vollmacht nicht, da sie gerade für diesen Fall bestimmt ist.

Auch durch den Tod des Vollmachtgebers erlischt die Vollmacht nicht, sondern sie bleibt über den Tod hinaus wirksam bis zu deren Widerruf durch die Erben.

Um sicherzustellen, dass eine Vorsorgevollmacht unverzüglich aufgefunden wird, ist zu empfehlen, dass der Vollmachtgeber die Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsoregister eintragen lässt, das bei der Bundesnotarkammer in Berlin geführt wird.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Auswahl des Bevollmächtigten gelegt werden. Zu Bevollmächtigten können eine oder mehrere Vertrauenspersonen bestellt werden. Sollen mehrere Personen, beispielsweise die eigenen Kinder, zu Bevollmächtigten bestellt werden, ist zu entscheiden, ob die Bevollmächtigten nur gemeinschaftlich oder jeder einzeln den Vollmachtgeber vertreten können.

Weiterhin sollte ein Ersatzbevollmächtigter bestellt werden für den Fall, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht annimmt.

Denkbar ist auch, gesonderte Bevollmächtigte zu bestellen, zum einen für den persönlichen Bereich, zum anderen für den Vermögensbereich.

Vom Inhalt her sollte die Vollmacht sämtliche Angelegenheiten des Vollmachtgebers abdecken. Würde ein Aufgabenkreis ausgeschlossen und würde eine Regelung in diesem Aufgabenkreis notwendig werden, müsste zum Zwecke dieser Regelung Betreuung angeordnet und ein Betreuer bestellt werden.

Der besondere Vorteil der Vorsorgevollmacht besteht darin, dass die Vollmachtserteilung auf dem eigenen Willen des Vollmachtgebers beruht, ohne dass das Betreuungsgericht eingeschaltet werden



Rechtsanwalt

**Dr. Hubertus Rohlfing**  
Fachanwalt für Erbrecht

muss. Damit wird dem Gedanken der Selbstbestimmung weitgehend Rechnung getragen.

Nur bei besonders schwerwiegenden Angelegenheiten ist vorgesehen, dass das Amtsgericht Rechtshandlungen des Bevollmächtigten zu ihrer Wirksamkeit genehmigen muss. Dieses Genehmigungserfordernis gibt es nur bei Angelegenheiten im persönlichen Bereich des Vollmachtgebers, und zwar

1. bei ärztlichen Maßnahmen:
  - a) Die Zustimmung des Bevollmächtigten

tigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, § 1904 Abs. 1 BGB.

b) Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, § 1904 Abs. 2 BGB.

2. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 BGB:

Die Unterbringung des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die sonstige Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder die Vornahme von sonstigen Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen (Gitterbett, Fixierung), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Rechtsgeschäfte im Vermögensbereich bedürfen keiner Genehmigung des Betreuungsgerichts.

**K a h l e r t**  
**P a d b e r g**  
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar